

1. Zwischennutzung Guggach-Areal

Die Fläche des Guggachareals gehört der Stadt Zürich. Ab 2020 ist der Bau einer Wohnsiedlung vorgesehen. Die Zwischennutzung bis dahin ist in erster Linie für die Bevölkerung aus dem Quartier gedacht. Eine Trägerschaft aus Grün Stadt Zürich und dem Gemeinschaftszentrum Buchegg begleitet die Aktivitäten zur Zwischennutzung.

2. Vereinsziel zur Zwischennutzung Guggach-Garten Areal

Der Verein ermöglicht einen Begegnungsort in der Stadt im Grünen - ein Freiraum für eine kreative Zwischennutzung des Gartenareals der Brache Guggach (Fläche B). Er fördert verschiedene Arten von kreativem Gärtnern, sei es in der Gemeinschaft oder im Einzelnen. Der Verein handelt mit der Stadt einen Nutzungsvertrag für die betreffende Gesamtfläche aus und regelt die Nutzung mit den Mitgliedern. Die Vereinsaktivitäten finden in gegenseitiger Rücksichtnahme auf andere Projekte auf der Brache statt.

3. Organisatorisches

3.1 Allgemeines

- Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Jede Haftung wird abgelehnt.
- Die Gartenflächen bleiben im Besitz der Stadt Zürich. Die Nutzung endet mit einer anderen Nutzung der Fläche, voraussichtlich mit dem geplanten Baubeginn. Die Flächen können beidseitig innert einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Den Anweisungen von Grün Stadt Zürich oder dem Verein ist Folge zu leisten. Der Verstoss gegen die gesetzten Rahmenbedingungen hat die Rückgabe des Beetes zur Folge.
- Jeder Nutzer ist bei Rückgabe seiner individuell genutzten Fläche für den Rückbau verantwortlich.
- Das Werkzeug ist Leihmaterial der Stadt Zürich. Es muss damit stets sorgsam umgegangen werden. Es gilt der Leitfaden für Gartenwerkzeug.
- Diebstahl ist nicht versichert. Zwischennutzende haften für Gäste.
- Ab 22.00 ist Nachtruhe einzuhalten.
- Lagerplatz: Lagern und Entwenden von Gegenständen vom Lagerplatz darf nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen.
- Bei fortwährendem Reglementverstoss oder nicht beachten der Weisungen des GZ, Grün Stadt Zürich, Vorstand des Garten Vereins (nach zweimaliger Mahnung) muss mit Kisten- / Feldentzug und Ausschluss aus dem Verein gerechnet werden.

3.2 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag wird auf 40.- CHF pro Jahr (Feld) und 20.- CHF pro Jahr (Kiste) veranschlagt. . Der maximale Mitgliederbeitrag, auch bei Mehrfachbelegung (Feld, Kiste) beträgt 40.- CHF. Zudem wird von den Vereinsmitgliedern eine Mindestbeteiligung an Gemeinschaftsarbeiten erwartet. Dies bedeutet eine Arbeitsleistung auf der gemeinschaftlich genutzten Fläche von 2 Aktionstagen (pro Feld) und 1 Aktionstag (pro Kiste). Das Feierabendgärtnern zählt als ½ Aktionstag.

Wer seine Arbeitsleistung in einem Kalenderjahr nicht erbringt, muss im Folgejahr den doppelten Mitgliederbeitrag entrichten (CHF 80.- statt CHF 40.-, bzw. CHF 40.- statt CHF 20.-).

Vereinsvereinbarung Quartiergarten Guggacker

Die Mitgliedschaft ist jedes Jahr zu erneuern.

3.3 Arealplan

Es wird zwischen **gemeinschaftlich genutzter Fläche** (Fläche 1) und **individuell genutzter Fläche** (Fläche 2) unterschieden (siehe Plan im Anhang).

Gemeinschaftlich genutzte Flächen sind zurzeit:

- Beerenhecke
- Gemeinschaftsgarten
- Kräutergarten
- Lagerplatz

Individuell genutzte Flächen sind zurzeit:

- Pflanzkisten
- Privatgärten

3.3.1 Gemeinschaftlich genutzte Fläche

Jeder Besitzer von individuell genutzter Gartenfläche verpflichtet sich an Gemeinschaftsarbeit teilzunehmen. Z.B. gemeinsame Aufräum- und Pflegeaktionen, Unterhalt von Wegen, Strukturen, Beteiligung an Erntefesten, Gemeinschaftsaktionen usw. (Details siehe Punkt 3.2 Mitgliederbeitrag)

Es darf nicht eigenmächtig über die Gemeinschaftsfläche verfügt werden! Die Arbeitsgruppen sind für die Durchführung der jeweiligen Projekte verantwortlich. Projektvorschläge für Gemeinschaftsflächen müssen mit dem entsprechenden Formular dem Vorstand zugestellt werden. In der Mitgliederversammlung wird über die Durchführung des Projekts entschieden.

3.3.2 Individuell genutzte Gartenflächen

Nach Vereinsbeitritt (nach Erhalt des Mitgliederbeitrages) und in Absprache mit dem Flächenmeister dürfen das vereinbarte Beet (max. 8m²), gemeinschaftliche Werkzeuge und die Wasserstelle benutzt werden. Wege zwischen den Beeten dürfen nicht versperrt werden.

Bedingung sind ein sorgfältiger Umgang mit der Fläche, der gesamten Infrastruktur und das Einhalten der städtischen Kleingartenverordnung. Gemäss Kleingartenverordnung benötigt es für jegliche Bauten (Tomatenhaus, Hochbeet, Werkzeugkiste, Sitzgelegenheit und ähnliches) eine Baubewilligung der Stadt Zürich.

Aufgrund des hohen Administrativen Aufwandes, wurde zwischen dem Gartenverein Guggacker und der Stadt Zürich eine Vereinbarung getroffen, welche von den Mitgliedern zu berücksichtigen ist:

- Für alle Bauten (Tomatenhaus, Hochbeet, Sitzgelegenheiten, Pergola, Werkzeugkisten etc.) muss zuerst eine Bewilligung bei uns eingeholt werden. Dafür benötigen wir einen kleinen Projektbeschreibung (Skizze oder Plan etc.) mit euren Kontaktdaten (Name, Adresse, Beet- oder Kistennummer).
- Nach der Vegetationszeit (Ab Oktober) sind die Bauten wieder abzumontieren oder abzudecken. Will man die Bauten jedoch stehen lassen, müssen wir ein Depot von 50 CHF

Vereinsvereinbarung Quartiergarten Guggacker

pro Objekt verlangen. Dieses Depot wird benutzt um allfällige Entsorgungskosten zu decken und wird bei Demontage wieder zurückerstattet.

Die individuell genutzte Gartenfläche soll nach den Grundsätzen des biologischen Gartenbaus bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Kunstdünger und chemisch-synthetischen Pflanzenbehandlungsmitteln sowie das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art sind verboten.

4. Weitergeltende Dokumente

- Vorgaben der Kleingartenverordnung (siehe: https://www.stadt-zuerich.ch/ted/de/index/gsz/angebote_u_beratung/pachten_und_mieten/pacht_und_miete_von_gartenland_und_kleintieranlagen.html)
- Leitfaden für Gartenwerkzeug
- Vereinsstatuten